

# RS Vwgh 1990/5/8 89/07/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1990

## Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §45;

FIVfLG Bgld 1970 §96;

FIVfLG Bgld 1970 §98 Abs1;

FIVfLG Bgld 1970 §98 Abs2;

## Rechtssatz

Der Agrarbehörde wurde ein das Altgrundstück 3244 betreffendes Gesuch um bürgerliche Eintragung zur Entscheidung über deren Zulässigkeit vorgelegt. Diesem Altgrundstück entsprach im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides mangels einer aufgrund eines diesbezüglichen Antrages vorgenommenen Gegenüberstellung kein Abfindungsgrundstück. Folglich konnte (und kann bis zum Vorliegen einer solchen Gegenüberstellung) auch kein dem Altgrundstück 3244 entsprechendes Abfindungsgrundstück Gegenstand des dem Grundbuchgesuch zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes sein. Da solcherart die Voraussetzungen des § 96 Bgld FIVfLG für das Zustandekommen eines mit dem Zusammenlegungsverfahren in Einklang stehenden Rechtsgeschäftes nicht erfüllt wurden (und vom Sachverhalt her auch gar nicht erfüllt werden konnten), handelte die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie die beantragte, sich auf das Altgrundstück 3244 beziehende grundbücherliche Eintragung für mit der Zusammenlegung (dem Ergebnis des Zusammenlegungsverfahrens) unvereinbar hielt und im Instanzenzug einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid erließ.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070178.X01

## Im RIS seit

08.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>